

**Gemeinde Beimerstetten
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
 - §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1.) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

2.) § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Entleerungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Jahres, wird entsprechend der in § 20 Abs. 2 getroffenen Regelung über die mindestens zu berechnende Anzahl von Leerungen für jeden vollen Kalendermonat die Gebühr für eine Leerung berechnet.

3.) § 21 Abs. 2a wird neu eingefügt:

(2a) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderhalbjahres.

Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen, mindestens jedoch die Hälfte der Pflichtleerungen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden gemäß § 20 Abs. 2 zwölf Pflichtleerungen als Jahresverbrauch zugrunde gelegt.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

4.) § 21 Abs. 2b wird neu eingefügt:

(2b) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit der Gebührenbescheid die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorauszahlungen werden mit Beginn des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Beimerstetten, den 21.05.2015
gez. Andreas Haas
Bürgermeister